

Informationen der Gehaltsbemessungsstelle

... für Vorarlberger Landeslehrer

<ftp.vobs.at/allgemein/formulare/Gbst4.pdf>

Arbeitnehmerveranlagung

Auch wenn auf Grund der Teilbeschäftigung **keine Lohnsteuer** bezahlt wird, ist eine Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt möglich, um eine eventuelle Lohnsteuerrückvergütung (Negativsteuer) zu erhalten.

Jahreslohnzettel:

Die Jahreslohnzettel für alle Lehrer werden vom Amt der Vorarlberger Landesregierung jährlich im Februar für das vergangene Jahr direkt an das Finanzamt übermittelt.

Es ist **KEIN** Lohnzettel beizulegen, wenn eine Lehrperson beim Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung <https://www.finanzonline.bmf.gv.at>

(zur Geltendmachung von Sonderausgaben, Werbungskosten etc.) einbringt.

Wird ein Lohnzettel zu Anträgen auf Wohnbauförderung, Studienbeihilfe etc. benötigt, kann dieser telefonisch oder über E-Mail angefordert werden; die Zusendung an die Privatadresse erfolgt dann innert weniger Tage.

Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag und Kinderzuschlag:

Für **Alleinverdiener mit Kindern** und für Alleinerzieher gibt es (seit 1.1.2004 zusätzlich zum Absetzbetrag auch) einen „Kinderzuschlag“.

Der Kinderzuschlag ist (**auch bei Geburt eines weiteren Kindes**) mit dem Erklärungsformular E 30 zu beantragen <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf> und wird ab dem Einlangen des Formulars bei der Gehaltsbemessungsstelle laufend berücksichtigt.

Hinweis: Läuft die Familienbeihilfe für ein Kind (laut den vorhandenen Unterlagen im lfd. Kalenderjahr nicht über mindestens 7 Monate und somit) vor Juli des laufenden Jahres ab, wird der Kinderzuschlag (vorerst jedenfalls) mit Dezember des Vorjahres eingestellt. Damit werden unangenehme Lohnsteuernachforderungen vermieden. Falls die Familienbeihilfe verlängert wird, erfolgt sofort nach Vorlage der Mitteilung des Finanzamtes die Rückvergütung der Lohnsteuer rückwirkend ab 1.1. des laufenden Jahres.

Die Anzahl der berücksichtigten Kinder ist auf der Bezugsabrechnung neben dem Vermerk „Alleinverdiener“ bzw. „Alleinerzieher“ ersichtlich:

Bankverbindung				
Bez. Prozentsatz 100,00 %			Alleinverd./Z	
Anzahl	Satz	SV-A (30)	Lohnst.-(30)	Brutto/Netto
		500,00	500,00	500,00
		5,00	5,00	5,00
1,00		2,00	2,00	2,00

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen: Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages (auch für einzelne Kinder) bzw. des Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrages weg, ist dies innerhalb eines Monats der Gehaltsbemessungsstelle unter Verwendung (der zweiten Seite) des Formulars E 30 zu melden.

Alleinverdienerabsetzbetrag:

Für Ehepaare welche keine Kinder mehr betreuen (bedeutet, dass keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird), wurde mit 1.1.2011 der Alleinverdienerabsetzbetrag gestrichen.

Für Pensionisten deren Bezüge unter € 1.155,00 liegen entstehen keine Einbußen, da im Gegenzug der Pensionistenabsetzbetrag entsprechend angehoben wurde.

Als AlleinverdienerInnen gelten folgende steuerpflichtige Arbeitnehmer mit einem oder mehreren Kinder:

- EhepartnerInnen, welche mehr als sechs Monate verheiratet sind. Hiezu zählen auch eingetragene PartnerInnen und in Lebensgemeinschaft lebende Personen.
- Oben genannte dürfen nicht dauerhaft getrennt leben (gemeinsamer Wohnsitz) und
- nicht mehr als € 6.000,- jährlich verdienen.

[Der **Alleinerzieherabsetzbetrag steht nicht mehr zu**, wenn im laufenden Kalenderjahr nicht mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen wird.]

Pendler-Pauschale:

Wenn die einfache Wegstrecke mindestens 20 km (oder mind. 2 km ...ohne öffentliche Verkehrsmittel) beträgt und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, kann durch Erklärung beim Dienstgeber die Pendler-Pauschale berücksichtigt und ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.

Zu beantragen mit dem Ausdruck des Pendlerrechners (www.bmf.gv.at/Berechnungsprogramme/Pendlerrechner). Dieser ist einzubringen direkt bei der Gehaltsbemessungsstelle im Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Bei laufender Berücksichtigung ist dann jede Änderung der Stammschule oder der Wohnungswechsel zur Neufeststellung der Ansprüche unaufgefordert mitzuteilen.

Eine Stundenplanänderung, Fahrplanänderung etc. ist dann zu melden, wenn sie eine Änderung bzw. eine Einstellung der Pendler-Pauschale bewirkt.

Auskünfte & Kontakt: Graber Isabella, Telefon 05574/ 511-23154 graber.isabella@vorarlberg.at